

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 19 (1946-1947)

Heft: 12

Artikel: Belanglosigkeiten [Fortsetzung]

Autor: Practicus, Felix

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850902>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

leicht würde das die Entwicklung sein, vielleicht. Aber deswegen brauchen wir sie nicht abzulehnen. Der einsichtige Bauer versäumt auch nicht an

Stelle des alten Apfelbaumes einen jungen zu setzen, trotzdem er weiss, dass dieser junge Baum auch einmal alt wird.

Belanglosigkeiten

Von Felix Practicus

Notengebung und Zeugnisse sind ein Kreuz nicht nur für die grossen und kleinen Kinder. Auch der Lehrer und die Lehrerin seufzen ob der Pflicht, regelmässig Zensuren erteilen und alle Vierteljahre ihre Schüler und Schülerinnen mit Noten bewerten und abstempeln zu müssen: „So, du erhältst eine 5 und du eine 4!“ Bitte, lieber Vater, verehrte Mutter, machen Sie sich ein Bild vom Können, vom Interesse, von der Arbeit, von der Intelligenz, von ... nun, von noch recht vielem Ihres Kindes!

Zwar haben sich die da und dort eingeführten in Worten geschriebenen Zeugnisse gut bewährt. Aber es scheint, dass man vielerorts aus diesen guten Erfahrungen keine Folgerungen ziehen will. Wohl wünschen viele Lehrer und Lehrerinnen jedes Mal, wenn Zeugnisse auszustellen sind, eine andere Form der Benachrichtigung der Eltern über das Wissen und Können der Kinder, und doch bleibt alles beim alten.

Zeugnisse sind eben für die Schule und für die Eltern noch immer etwas Wichtiges, auch dann, wenn man sie im Grunde genommen verwünscht. Beim Uebertritt von einer Schule zur andern, bei einer Stellenbewerbung werden Zeugnisse verlangt und doch wird in der Folge recht oft anderen Dingen mehr Bedeutung beigemessen; denn „man weist doch nur gute Zeugnisse vor!“

Wie vielseitiger, klarer, aufschlussreicher wirken doch das geschriebene Wort, ein kurzer Bericht, als eine nackte Zahl! Was für das Zeugnis gilt, hat volle Gültigkeit auch für die Bewertung eines Aufsatzes, einer Uebersetzung, kurz, überall da, wo es gilt, eine Qualifikation zu erteilen. Aber, höre ich einwenden: „Und die Disziplin?“, die doch in der Note, im Zeugnis eine nicht zu unterschätzende Hilfe besitzt? Herr Kollege, verehrte Kollegin, wenn Sie zur Erhaltung der Disziplin der Noten, des Zeugnisses bedürfen, dann steht es ganz einfach böse mit Ihrem Schulehalten!

Kleine Beiträge

Förderung von Turnen und Sport

Die Eidgenössische Turn- und Sportkommission veranstaltete am 14. Januar in Bern eine eingehende Presseorientierung über Inhalt, Sinn und Richtlinien der kürzlichen bundesrätlichen Verordnung betr. die Förderung von Turnen und Sport.

Der Kommissionspräsident und Vorsitzende, Direktor Stehlin, wies in seinem Eröffnungswort darauf hin, dass die verschiedenartigsten Entscheidungen, Forderungen und Vorschläge meist konstruktiver Natur durch diese Verordnung auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen waren. Dazu wurde von Dr. Zumbühl ausgeführt, wie gegen die beiden ersten Entwürfe hinsichtlich der Regelung des Vorunterrichts Einwände in dem Sinne erhoben wurden, als ob es sich hier um eine Gesetzesrevision mit anschliessend möglicher Volksabstimmung handle. Das sei in keiner Weise zutreffend, da die neue Verordnung lediglich eine Revision der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Militärorganisation darstelle. An den bestehenden gesetzlichen Grundlagen könne nichts geändert werden und werde auch nichts geändert. Deshalb seien auch die Anträge dahingefallen, die verschiedenen Gebiete des Schulturnens, des freiwilligen Vorunterrichts, sowie des Turn- und Sportwesens überhaupt dem Eidgenössischen Departement des Innern zu unterstellen. Er wies auch den Einwand zurück, dass dem Bund die Kompetenz

zum Erlass von Vorschriften über das Schulturnen fehle.

Ueber den Inhalt der neuen Verordnung orientierten sodann Prof. Dr. Leemann, Präsident des Schweizerischen Turnlehrervereins, der Schwyzer kantonaie Turninspektor Steinegger und Direktor Stehlin. Es wurde dabei darauf hingewiesen, dass z. B. das Schulturnen ein integrierender Bestandteil einer harmonischen Erziehung sei. Das gelte auch für die weibliche Jugend, weshalb der Bund den auf dem Gebiete der Erziehung zuständigen Kantonen empfehle, den Turnunterricht auch für die weibliche Jugend vorzuschreiben. Prof. Leemann bezeichnete die Vorschrift von wöchentlich 3 Stunden Turnunterricht als ein Minimum und erklärte, man sollte eigentlich die tägliche Turnstunde verlangen. Beim freiwilligen Vorunterricht ist Wert auf das Prinzip der Freiwilligkeit gelegt worden. Er soll zwar für die körperliche Weiterbildung im allgemeinen und für die Vorbereitung auf den Wehrdienst im speziellen dienen, aber keine Drillformen aufweisen, sondern ein jugendfroher, kameradschaftlicher Betrieb sein. Das Leistungsheft bildet nun übrigens keinen Bestandteil des Dienstbüchleins mehr.

Schliesslich wurde noch mitgeteilt, dass die erste Bauetappe zur Erreichung der Eidgenössischen Turn- und Sportschule in Magglingen bis Anfang des nächsten Sommers abgeschlossen sein werde.